

Satzung

§ 1

Der am 12. Oktober 1989 gegründete Verein trägt den Namen **Kunstverein Stade**.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Stade.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Künste im weitesten Sinne zu fördern und ihre Werke der Allgemeinheit näher zu bringen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Ausstellungen, Lesungen, Vorträge, Führungen, Konzerte und durch Förderung einheimischer Künstler.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Kunstverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht und sich schriftlich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben. Juristische Personen haben dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, durch welche natürliche Person sie im Verein vertreten werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres, mindestens drei Monate vorher, dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Entrichtung des Beitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
 - b) gegen die Ziele des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt.
6. Gegen den Beschluss steht es dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen ist.

7. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte, aber nicht die materiellen Pflichten der Mitglieder.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. die Erteilung von Entlastungen
3. die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Innen
4. die Beschlussfassung der Beitragsordnung
5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
6. die Wahl von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge
8. Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Der Termin der Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen. Anträge und Änderungsanträge, die zu Beginn einer Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, der Mehrheitszustimmung der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrags einberufen werden.

§10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Vertretung ist nur bei juristischen Personen zulässig. Auch juristische Personen haben nur eine Stimme. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden

Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt entweder durch Handaufheben oder geheim. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem Mitglied beantragt wird. Stimmberechtigt sind alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Verbindung mit dem Schatzmeister vertreten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen. Sie kann durch Zuruf vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht. Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der laufenden Wahlperiode nachgewählt werden.

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann bis zu sieben Beiräte auf jeweils zwei Jahre berufen, die ihn künstlerisch beraten und organisatorisch unterstützen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. April 2007 beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt in Kraft.